

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.02.2013

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-50/12

Zulassungsnummer:

Z-43.12-317

Geltungsdauer

vom: **20. Februar 2013**

bis: **20. Februar 2018**

Antragsteller:

Tulikivi Oyj Deutschland

Bergstraße 11

63589 Linsengericht/Eidengesäß

Zulassungsgegenstand:

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist die Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung "Hiisi" in verschiedenen Ausführungsvarianten. Die Feuerstätte entspricht den Anforderungen von DIN EN 15250. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird aufgrund der Eintragungen in Bauregelliste B Teil 1 Ifd. 1.14.22 erteilt.

Die Speicherfeuerstätten unterscheiden sich durch die Art der Oberflächengestaltung des Specksteins und in den Abmessungen und Grundrissen sowie der Nennwärmeleistungen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Speicherfeuerstätten sind zur Raumheizung bestimmt. Speicherfeuerstätten werden im Gegensatz zu Kaminöfen durch mehrmaliges Auflegen von Scheitholz bzw. einmaliges Befüllen mit Holzpellets und verbrennen mit Wärme "beladen". Die Feuerstätten speichern die Wärme in der Masse und geben diese anschließend über einen Zeitraum von ca. 10 Stunden und mehr ab. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden. Die Speicherfeuerstätten haben eine Nennwärmeleistung von 1,2 kW entsprechend dem "Prüfprogramm für Speicherfeuerstätten die als Raumheizer verwendet werden" – Fassung Juni 2012 – bzw. eine Gesamtwärmeabgabemenge von 30 kWh.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Speicherfeuerstätten mit den Bezeichnung "Hiisi 1", "Hiisi 2" und "Hiisi 3" müssen den Baumustern, welche den Norm- und Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten VTT-S-04490-12, VTT-S-05369-12 und VTT-S-04496-12 der Prüfstelle VTT Expert Services LTD Finnland sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Speicherfeuerstätten bestehen aus Speckstein mit einer Rohdichte von 2970 kg/m³. Ausgenommen hiervon sind der Heizeinsatz aus Stahl, die Feuerraumauskleidung aus Vermiculite sowie die zusätzlichen Halteelemente (Klammern) aus Stahl. In der Frontseite der Speicherfeuerstätten befinden sich Feuerraumtüren mit Sichtscheiben aus hitzebeständigem Glas. Die Modelle "Hiisi 1" und "Hiisi 3" unterscheiden sich in der Oberfläche des Specksteins voneinander. Das Model "Hiisi 2" hat zusätzliche Heizgaszüge oberhalb des Heizeinsatzes. Die Modelle "Hiisi 4" und "Hiisi 5" haben die gleiche Grundkonstruktion wie „Hiisi 1 und Hiisi 3“, sind jedoch mit einer zusätzlichen Steinschicht inkl. Heizgaszüge oberhalb der Konstruktion ausgestattet. Auch hier liegt der Unterschied nur in der Oberfläche. Bei den Modellen „Hiisi 4T und Hiisi 5T“ befindet sich der Abgasstutzen auf der Oberseite der Feuerstätte.

Der Feuerraum hat einen Planrost mit darunter angeordnetem Aschekasten. Die Verbrennungsluft wird mittels Schieber unterhalb der Feuerstättentür reguliert.

Die Abgasstutzen werden je nach Bedarf vor Ort je nach Modell angebracht. Diese haben mindestens eine überschiebbare Länge von 40 mm und einen Durchmesser von ≥ 150 mm. Die Heizgaszüge sind mittels Reinigungsöffnungen oberhalb der Feuerstätte zugänglich. Die Öffnungen sind durch Deckel verschlossen und befinden sich unterhalb der Deckelsteine (Specksteine, die lose durch Eigengewicht in ihrer Position ruhen) und einer Wärmedämmung aus Glasfaser.

Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3, 4 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Speicherfeuerstätten sind in den Werken des Antragstellers zu fertigen. Die zu einer Feuerstätte gehörenden Baustoffe und Bauteile sind werkmäßig als kompletter Bausatz zusammen zu stellen und auszuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller neben der CE-Kennzeichnung nach EN 15250 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild zu kennzeichnen. Das Geräteschild muss mindestens folgende Angaben enthalten.

- Hersteller
- Typ
- Nennwärmeleistung
- Zulassungs-Nr.
- Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Bausatzes),
- Art der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung des Bausatzes,
- Ergebnis der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung der Speicherfeuerstätten gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Speicherfeuerstätten müssen jeweils auf einem schwingungsfreien und geeigneten Fundament gesetzt werden. Die Feuerstätte darf auf keinen Fall auf Holzfußböden oder auf schwimmenden Estrich gesetzt werden. Es muss stets die Dielung oder der Estrich vorher entfernt werden. Die Feuerstätten haben ein Gewicht von 1080 kg.

Der Abstand der Speicher-Einzelfeuerstätte zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln muss seitlich 15 cm und rückseitig mindestens 10 cm entsprechen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Speicher-Einzelfeuerstätte (im Strahlungsbereich) einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase der Feuerstätten sind über Verbindungsstücke in Schornsteine einzuleiten. Die Speicherfeuerstätten dürfen auch an mehrfachbelegte Schornsteine angeschlossen werden. Für die Bemessung des Schornsteins gilt DIN EN 13384-1¹ bzw. DIN EN 13384-2². Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten folgende Werte

Tabelle 1: Tripelwerte für die Bemessung

Bei Nennwärmeleistung		Scheitholz	Pellet
Abgasmassenstrom	g/s	18	18
Abgastemperatur	°C	171	162
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12	13
CO ₂ -Gehalt	%	8,1	6,6

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Speicherfeuerstätten dürfen nur auf ausreichend tragfähigen Böden, Fundamenten bzw. Geschossdecken aufgesetzt werden (siehe auch Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen). Die handwerkliche Errichtung der Speicherfeuerstätten darf nur durch vom Antragsteller geschulte Fachunternehmer erfolgen, dabei gelten die für jeden Bausatz beigefügten Versetzpläne und Montageanweisungen des Antragstellers. Für den Aufbau der Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen nur die mitgelieferten feuerfesten Mörtel und das Fugenmaterial des Antragstellers verwendet werden.

¹ DIN EN 13384-1 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 +A2:2008; Ausgabe: 2008-08

² DIN EN 13384-2 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 +A1:2009; Ausgabe: 2009-07

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Unternehmer, der die Speicher-Einzelfeuerstätte erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Speicher-Einzelfeuerstätte nur unter Verwendung der Baustoffe und Bauteile des Bausatzes sowie entsprechend den Veretzplänen und der Montageanweisung des Antragstellers entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt wurde.

5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

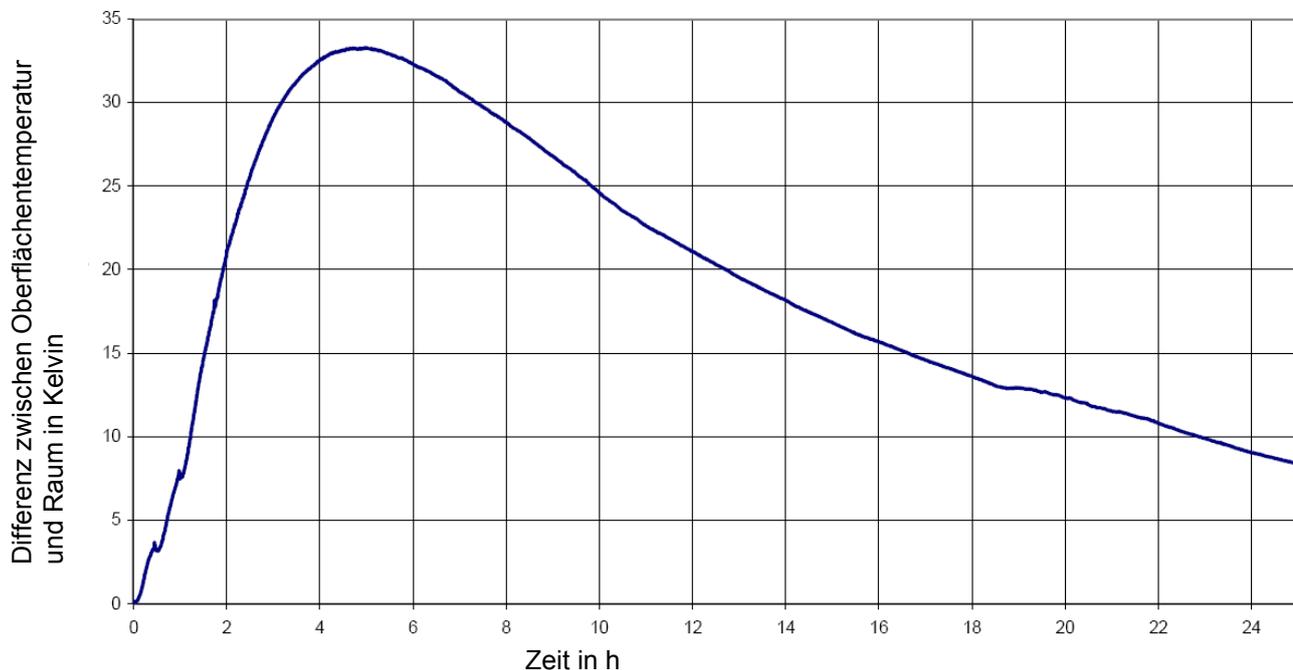
Für den Betrieb der Speicher-Einzelfeuerstätte darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz oder Holzpellets verwendet werden. Die Brennstoffauflage mit Holzpellets darf nur einmal erfolgen, anschließend müssen die Pellets vollständig niederbrennen und es darf nicht nachgelegt werden. Die Verfeuerung von Abfällen, beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Der Betreiber hat die Speicher-Einzelfeuerstätte regelmäßig - mindestens einmal je Heizperiode - auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

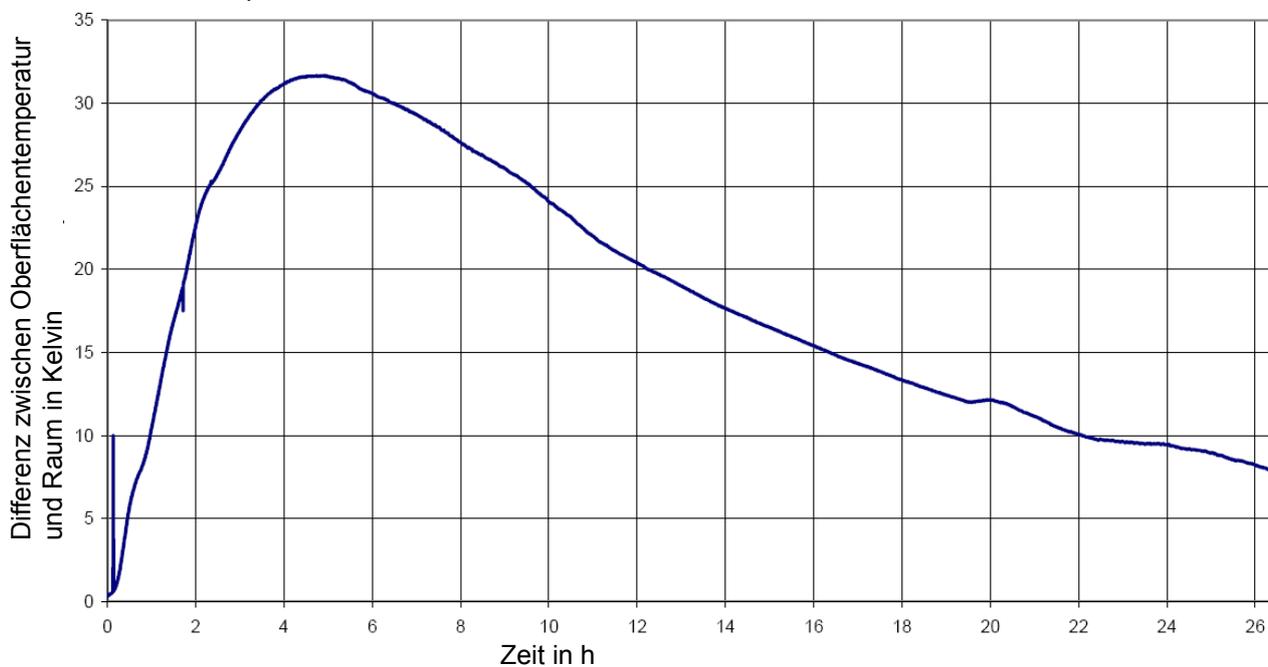
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

Wärmeabgabe über die Zeit
 Brennstoff Scheitholz



Wärmeabgabe über die Zeit
 Brennstoff Holzpellets



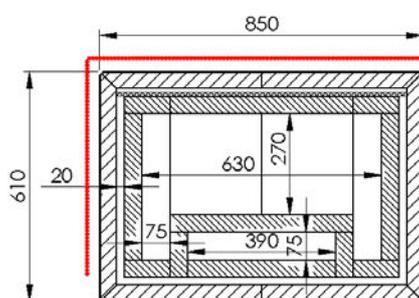
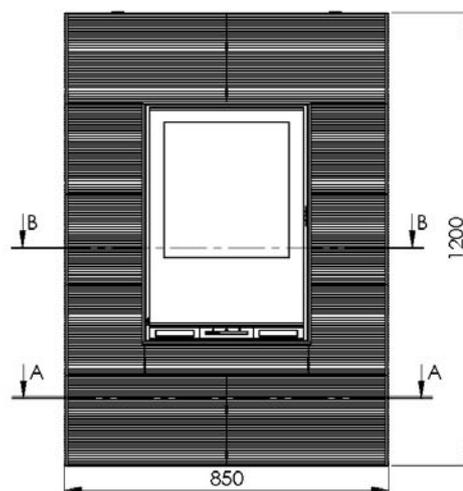
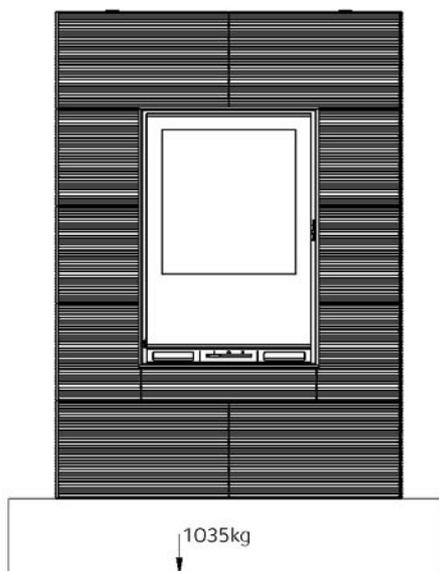
elektronische Kopie der abt des dibt: z-43.12-317

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

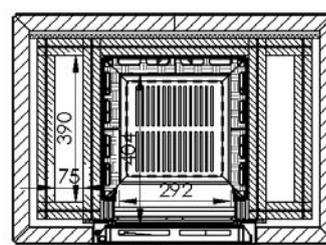
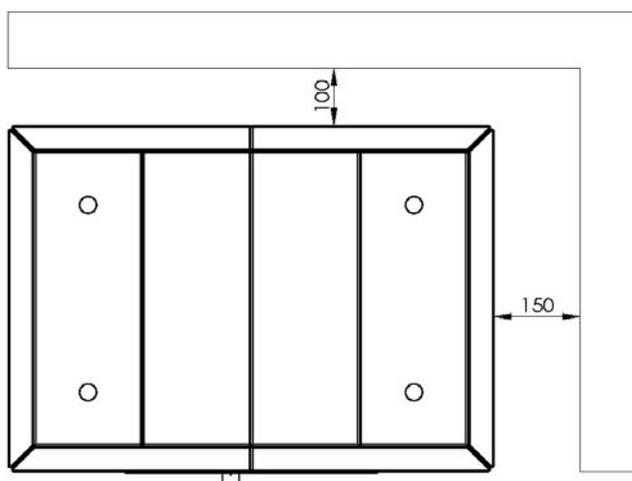
Heizkurve am Beispiel Hiisi 1

Anlage 1

Hiisi 1 und 3



SECTION A-A
 SCALE 1 : 15



SECTION B-B
 SCALE 1 : 15

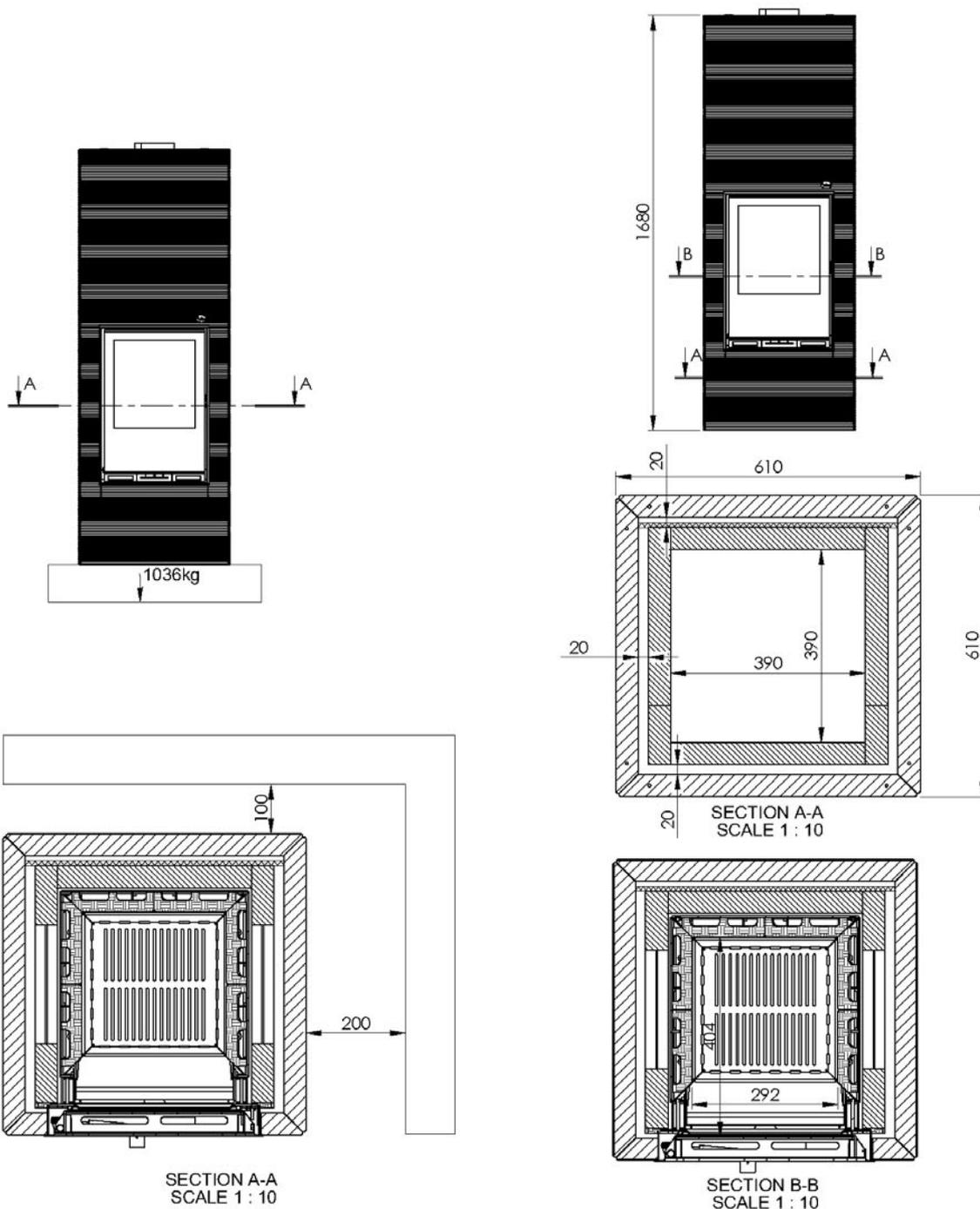
Hiisi 1 weist eine waagrecht gefräste Oberfläche des Specksteins auf.
 Hiisi 3 weist eine glatte Oberfläche des Specksteins auf.

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

Abmessungen Hiisi 1

Anlage 2

Hiisi 2



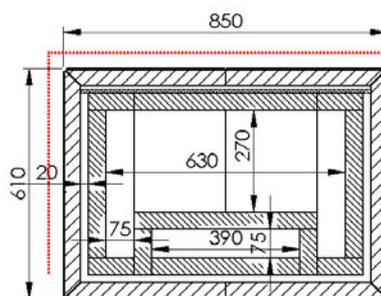
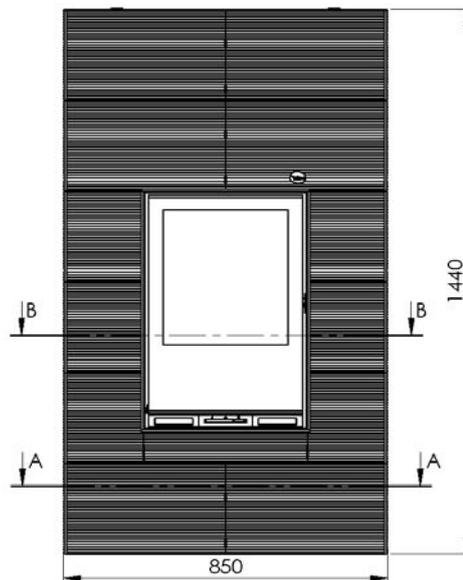
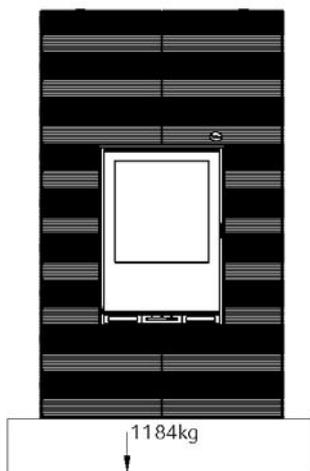
elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-317

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

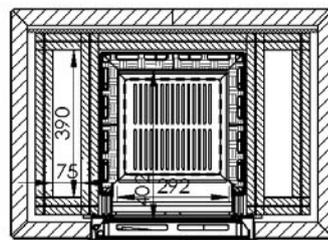
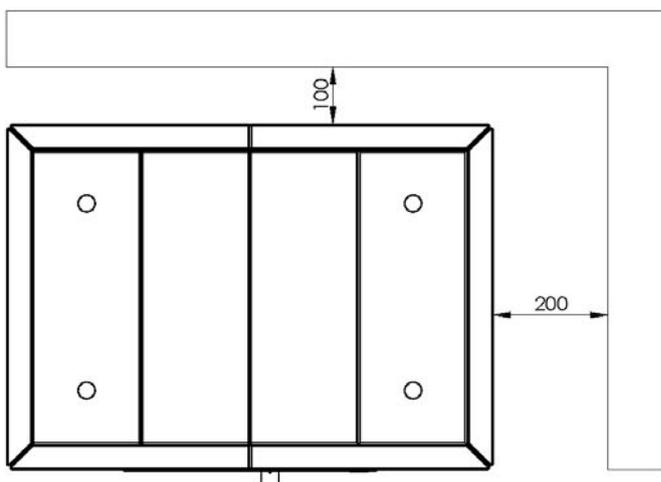
Abmessungen Hiisi 2

Anlage 3

Hiisi 4



SECTION A-A
 SCALE 1 : 15



SECTION B-B
 SCALE 1 : 15

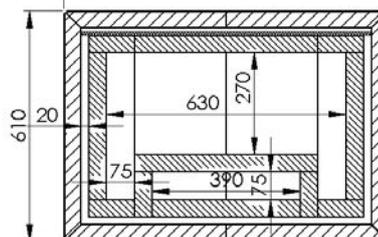
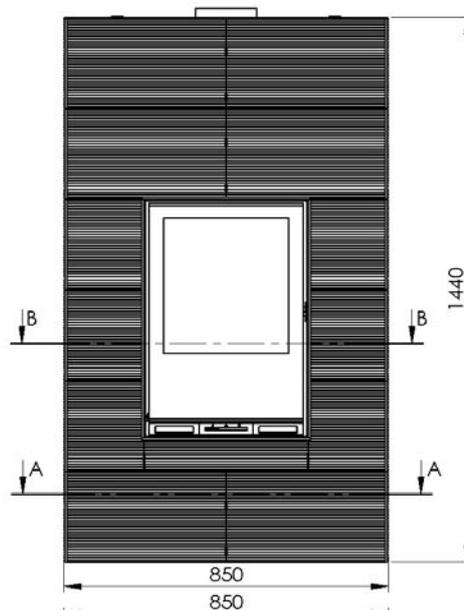
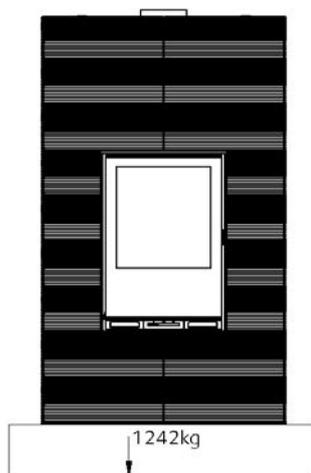
elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-317

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

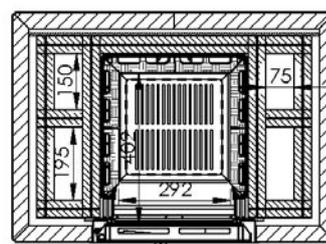
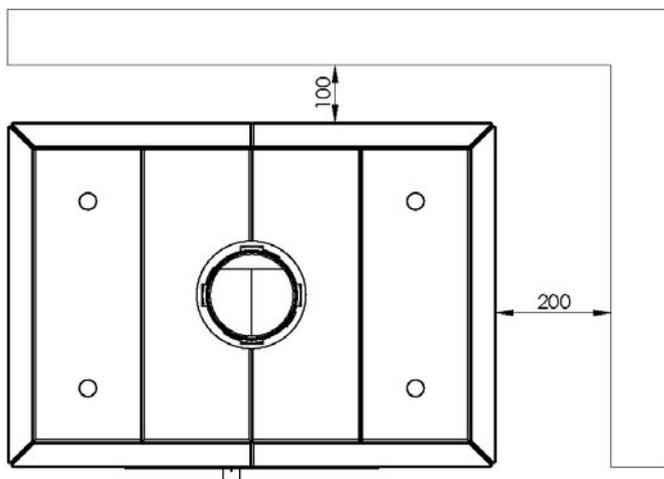
Abmessungen Hiisi 4

Anlage 4

Hiisi 4T



SECTION A-A
 SCALE 1 : 15



SECTION B-B
 SCALE 1 : 15

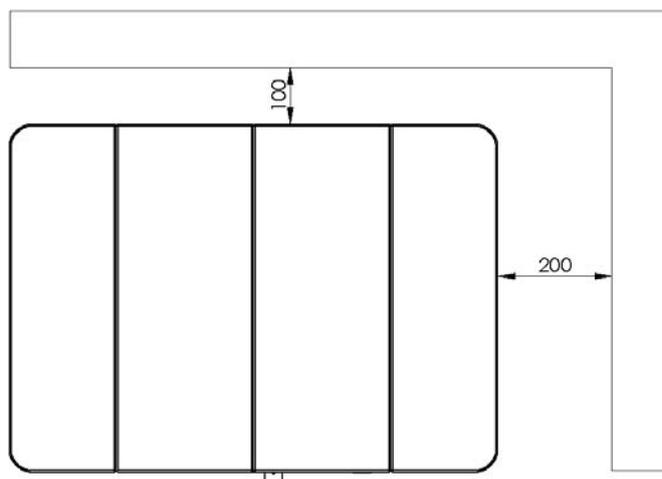
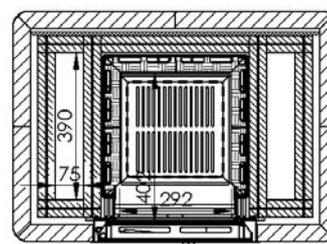
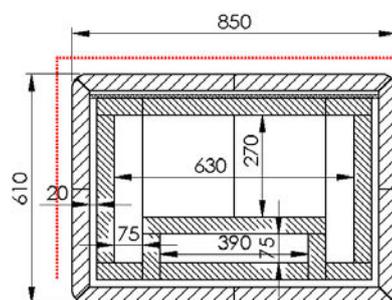
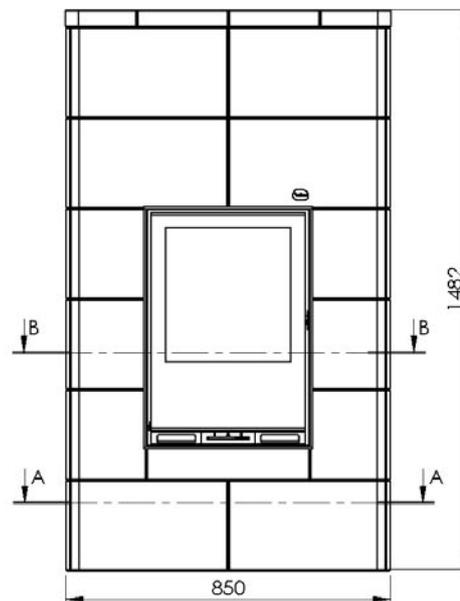
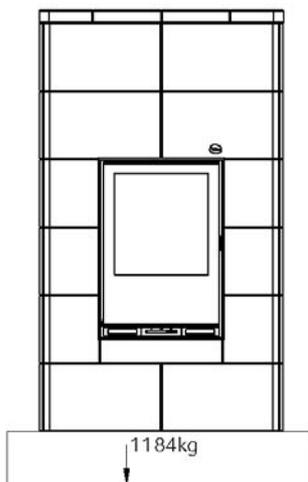
elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-317

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

Abmessungen Hiisi 4T

Anlage 5

Hiisi 5



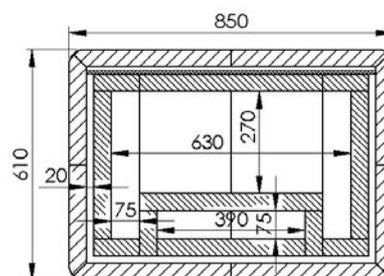
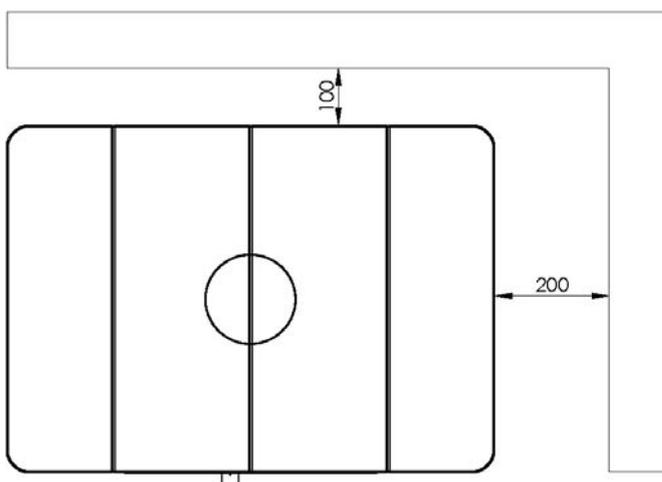
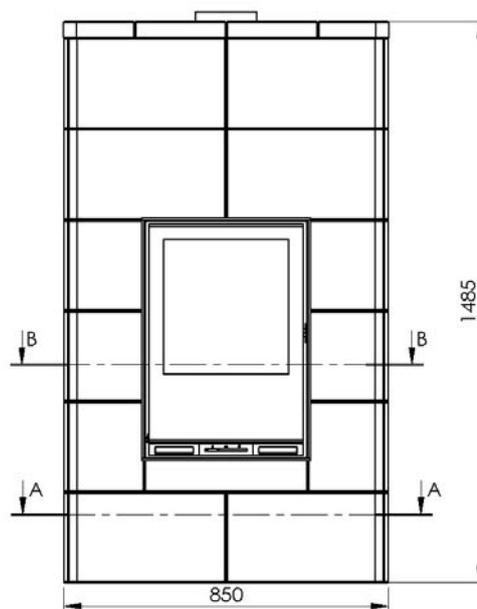
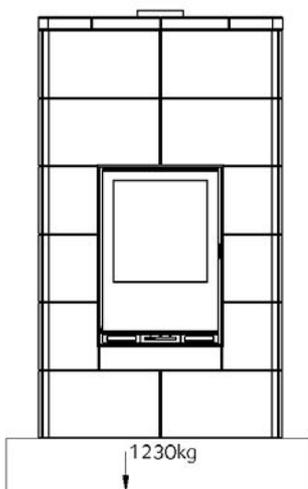
elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-317

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

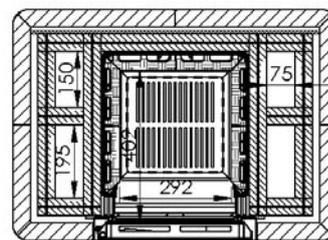
Abmessungen Hiisi 5

Anlage 6

Hiisi 5T



SECTION A-A
 SCALE 1 : 15



SECTION B-B
 SCALE 1 : 15

Speicherfeuerstätte mit der Bezeichnung Hiisi in verschiedenen Ausführungsvarianten

Abmessungen Hiisi 5T

Anlage 7